Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt III/14
Sitzungstag:	Mittwoch, den 28.11.2012
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	18:45 Uhr

T A G E S O R D N U N G

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Anerkennung der Tagesordnung

1.2. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
Vorlage: M/2012/102

1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Flächennutzungsplan Wipperfürth, 2. Änderung Lüdenscheider Straße
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Planentwurf
Vorlage: V/2012/916

1.4.2. Bürgerantrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes am Leuchtenbirkener Weg
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: V/2012/917

1.4.3. Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 3. Änderung
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: V/2012/918

1.4.4. Bebauungsplan Nr. 91 Gewerbegebiet Niederklüppelberg
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Planentwurf
Vorlage: V/2012/919

1.5. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6. Empfehlungen an den Rat

1.6.1. Bebauungsplan Nr. 48.3 a Egener Straße, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentl. Entwurfsauslegung
3. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2012/920

1.7. Anfragen

1.8. Anträge

1.8.1. Verkehrsführung Siebenborn-West; Antrag der Ratsherren Frank Mederlet und Achim Gottlebe/SPD-Fraktion vom 04.11.2012
Vorlage: A/2012/121

1.9. Mitteilungen

1.9.1. Berichterstattung zur demografischen Entwicklung
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2012/119

1.9.2. Regionale 2010: mündlicher Bericht

1.9.3. Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle
Sachstandsbericht
Vorlage: M/2012/111

1.9.4. Mitteilung der Unteren Denkmalbehörde
Eintragung in die Denkmalliste: Trafoturm in Ahe
Vorlage: M/2012/112

1.9.5. Städtische Bäume: Eschen an der Grünanlage Ellers Ecke
Vorlage: M/2012/113

1.9.6. Radwegeverbindung Wipperfürth - Lindlar
Vorlage: M/2012/114

1.9.7. Klimaschutzkonzept - mündlicher Bericht

1.9.8. Fortschreibung Einzelhandelskonzept
Vorlage: M/2012/115

1.10. Verschiedenes

2. Nichtöffentliche Sitzung entfällt

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt,
am *28.11.2012*
von *17:00* Uhr bis *18:45* Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Bongen, Hermann-Josef	CDU	

Ratsmitglieder

Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Gottlebe, Joachim	SPD	
Grolewski, Joachim	UWG	
Grüterich, Norbert	CDU	
Köser, Andre	CDU	
Kremer, Stephan	CDU	
Mederlet, Frank	SPD	
Müller, Hans-Peter	CDU	
Palubitzki, Lothar	CDU	Vertretung für Frau Margit Ahus
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schneider, Eva	CDU	
Schnepper, Josef W.	FDP	
Stein, Günter	SPD	

sachkundige Bürger

Dahm, Johannes	UWG

Verwaltungsvertreter/in

Barthel, Volker	intern
Hackländer, André	intern
Rutz, Daniel	intern
Stölting, Viviane	intern

Schriftführer/in

Leiter, Karin	intern

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Herr Bongen begrüßt die Ausschussmitglieder und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

entfällt

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Den anwesenden Einwohnern der Hansestadt Wipperfürth wurde Gelegenheit gegeben, Fragen an den Ausschuss zu richten. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht, auch schriftliche Fragen wurden vor der Sitzung nicht eingereicht.

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung anerkannt.

1.2 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
Vorlage: M/2012/102

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

entfällt

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Flächennutzungsplan Wipperfürth, 2. Änderung Lüdenscheider Straße
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Planentwurf
Vorlage: V/2012/916

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 7 des Oberbergischen Kreises Gummersbach, vom 26.10.2012

Es bestehen keine Bedenken. Für die weitere planerische Qualifizierung wird aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass notwendige Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen sind und vor dem Abriss von Gebäuden ein Fledermauscheck erforderlich ist.
Weitere Anregungen zur Planung und zu den Planinhalten werden im derzeitigen Stand des Bauleitplanverfahrens nicht vorgetragen.

****

→ Der Hinweis wird im nachfolgenden Planverfahren entsprechend berücksichtigt.

Schreiben Nr. 8 der Stadtverwaltung Wipperfürth, Fachbereich II, vom 17.10.2012

Teilanregung 1: Bauaufsichtsamt
Die Bauaufsichtsabteilung hat keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

****

→ Die Teilanregung 1 wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Tiefbauamt
Die Tiefbauabteilung weist darauf hin, dass eine verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung ausschließlich zur L 284 (Lüdenscheider Straße) zu erfolgen hat. Eine rückwärtige Erschließung ist über die kurzum im Bau befindliche Straße parallel zum Mehrzweckplatz „Ohler Wiesen“ grundsätzlich auszuschließen.

****

Der FNP als vorbereitender Bauleitplan legt die Flächennutzung fest und regelt

nicht Details wie Erschließung etc. Die Anregung wird im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanes berücksichtigt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

Teilanregung 3: Stadtentwässerungsamt
Die Abteilung Stadtentwässerung wird im Zuge des Ausbaus der neu zu erstellenden Straße parallel zum Mehrzweckplatz vorsorglich zwei Hausanschlüsse bis zum Privatgrundstück legen. Somit wäre eine künftige Entwässerung des Pflegeheims hierüber technisch möglich.

****

→ Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben 11 des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 15.10.2012

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten EvB-Gmnasium, Graf Engelbert v. Berg, Lüdenscheider Straße 50. Im Rahmen des Umgebungsschutzes müssen die Planungen mit den Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden abgestimmt werden.

****

→ Die Anregung betrifft die nachfolgenden Planungsschritte und ist daher nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Verfahren zu regeln.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 1 der PLEdoc GmbH vom 02.10.2012
- Schreiben Nr. 2 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, vom 17.10.2012
- Schreiben Nr. 3 der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.10.2012
- Schreiben Nr. 4 des Regionalforstamt Bergischer Land vom 19.10.2012
- Schreiben Nr. 5 der Bergische Energie- und Wasser GmbH vom 24.10.2012
- Schreiben Nr. 6 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 25.10.2012
- Schreiben Nr. 9 der Landwirtschaftskammer NRW vom 31.10.2012
- Schreiben Nr. 10 der Stadt Radevormwald vom 04.10.2012

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Dem vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lüdenscheider Straße“ mit der Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Bürgerantrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes am Leuchtenbirkener Weg
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: V/2012/917

Der TOP wurde seitens der Verwaltung zurückgezogen.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf lautete:

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die die Grundstücke Gemarkung Wipperfürth, Flur 52, Flurstücke 1692, 1807 (tw.), 1808 (tw.) und 64/2 (tw.) wird nicht zugestimmt.

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 3. Änderung
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: V/2012/918

Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 Ziegelei wird eingeleitet.

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes sind:

- Änderung der Baugrenzen für ein Außenregal unmittelbar am Baumarktgebäude und eine Imbissbude im Parkplatzbereich
- Anpassung der Textlichen Festsetzungen für die Errichtung einer Imbissbude

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.4 Bebauungsplan Nr. 91 Gewerbegebiet Niederklüppelberg
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Planentwurf
Vorlage: V/2012/919

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.10.2012 bis 07.11.2012 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 04.10.2012 bis 06.10.2012 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 des Landschaftsverbandes Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 09.10.2012

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussage in der Begründung des Bebauungsplanes, dass sich im Plangebiet keine Bodendenkmäler befinden, so nicht getroffen werden kann, da das Plangebiet nicht systematisch begutachtet worden ist. Es liegen jedoch zurzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern für das Plangebiet vor. Um die Aufnahme der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW in die Planunterlagen wird gebeten.

****

Die vom Amt für Bodendenkmalpflege angeregte Formulierung sowie der Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen im Denkmalschutzgesetz NW werden in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.
→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 2 des Geologischen Dienstes NRW vom 15.10.2012

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Texten die Ergänzung "Entwicklung von Boden" entsprechend dem Gesetzestext in die Begründung übernommen werden sollte.

****

Die Begründung des Bebauungsplanes wird dahingehend ergänzt.
→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 3 der Bergischen Energie und Wasser GmbH (BEW) vom 24.10.2012

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwasserversorgung des Gebietes von maximal 42 m³/h (700 l/min) aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Stationsgrundstück für eine Trafostation im südwestlichen Bereich des Gewerbegebietes benötigt wird.

****

Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge wurde bei der Berechnung der Löschwasserbereitstellung berücksichtigt. Im südwestlichen Teil des Gewerbegebietes ist ein Standort für eine Trafostation im Bebauungsplan festgesetzt.
→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 4 des Oberbergischen Kreises vom 29.10.2012

Teilanregung 1: Bodenschutz

Es bestehen Bedenken:

- Für die geplante gewerbliche Nutzung mit Wohnungen fehlt es an einer bodenschutzrechtlichen Bewertung des vor über 10 Jahren angefüllten Materials im Bereich der ehemaligen gewerblich/industriell genutzten Fläche (Fundamente/Reste von Aufbauten und sonstigen Ablagerungen). Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbauarbeiten abfallrechtlich relevantes Material anfallen wird.
- Der Behörde liegen Unterlagen vor, wonach auf der ehemaligen Erddeponie/Ausgleichsfläche Abfälle unsachgemäß abgelagert wurden. Eine Untersuchung, ob sich dieses auf die geplante Mountainbike-Strecke auswirken kann, liegt bisher nicht vor.

Es wird das vorhandene Bodengutachten des Geologischen Büro Slach sowie weitere umweltgeologische Bodenuntersuchungen zum angefüllten Gelände (geplantes Gewerbegebiet und zur Erddeponie / Grünfläche mit Mountainbike-Strecke) angefordert. Es wird der Hinweis gebracht, dass bei einem Umbau des Sportplatzes im weiteren Planverfahren eine Schadstoffuntersuchung des Untergrundes erforderlich ist.

****

In Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis wird eine umweltgeologische Bodenuntersuchung im Bereich der vorhandenen Betonfundamente kurzfristig veranlasst. Es sollen so Erkenntnisse geliefert werden, dass eine gewerbliche/industrielle Nutzung mit den dazugehörigen Betriebswohnungen aus bodenschutzrechtlicher Sicht ohne Bedenken möglich ist. Die Untersuchungen werden kurzfristig im Auftrag der WEG in enger Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis erfolgen.
Die Fläche der ehemaligen Erddeponie, die im Bebauungsplan-Vorentwurf als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Mountainbike-Strecke vorgesehen war, wird aus der Planung herausgenommen. Die im Bebauungsplanbereich verbleibenden Böschungsbereiche sind nach Angaben des Oberbergischen Kreises durch das vorliegende Bodengutachten des geologischen Büro Slach ausreichend untersucht. Weitere Vorkehrungen/Untersuchungen sind in diesem Bereich nicht erforderlich.
Der Hinweis auf eine erforderliche Schadstoffuntersuchung des Untergrundes bei Umbau des Sportplatzes wurde in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis ist daher bereits berücksichtigt.

→ Den Anregungen wird entsprochen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Landschaftspflege

Grundsätzlich bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Für eine abschließende Stellungnahme sind die im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung zu ermittelnden, festzulegenden und zu sichernden Ausgleichsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der östliche Teilbereich des Plangebietes der gültigen Landschaftsschutzverordnung unterliegt. Eine Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde, ob eine Herausnahme des Plangebietes aus dieser Verordnung zu erfolgen hat, sollte durchgeführt werden.

****

Es wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorgelegt, der die Belange der

gesetzlichen Eingriffsregelung bearbeitet. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth (Steinbruch Ohl) zugeordnet. Der Umweltbericht ist entsprechend um diese Aussagen ergänzt worden.
→ Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet in einem Abstand von ca. 250 m zur Ortslage Ohl geplant ist. Es wird auf die geplante Erweiterung der Firma EXTE hingewiesen.

****

Die östliche Grenze des Bebauungsplanes (Sportplatz) befindet sich in ca. 100 m Entfernung zur Ortslage Ohl. Die Entfernung zwischen geplantem Gewerbegebiet und der Ortslage Ohl beträgt ca. 250 m. Die Aussage wird in Ziffer 2.1 der Begründung ergänzt. Nach Rücksprache mit dem Oberbergischen Kreis stellt sich der Hinweis auf die Firma EXTE als Verwechslung heraus.
→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Wasserwirtschaft

Es wird eine Abstimmung der Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde gefordert.

****

Diese Abstimmung wurde am 30.10.2012 gemeinsam mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde, des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Hansestadt Wipperfürth und dem planungsbüro schumacher durchgeführt.
Die geplanten Maßnahmen wurden vorgestellt und grundsätzlich von der UWB akzeptiert. Es wurde vorgeschlagen, dass das RKB und die betreffenden wasserrechtlichen Genehmigungen zum Regenwasserabfluss von der Firma Messerschmidt Holzverpackung GmbH auf die Hansestadt Wipperfürth übertragen werden sollen. Hierzu sind anschließend neue Anträge zu stellen, die detailliert auf den BP 91 mit der neuen Nutzung der Flächen eingehen. Der "Trennerlass" ist zu berücksichtigen. Eventuelle Starkverschmutzer müssen auf ihren Grundstücken separate Behandlungsmaßnahmen durchführen.
→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 5: Verkehr

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Es sind keine gravierenden Auswirkungen auf die K 39 zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der zukünftigen Nutzung ergebende eventuell notwendige Veränderungen von Seiten des Antragstellers zu veranlassen, zu finanzieren und hinzunehmen sind. Darüber hinaus ist der Baulastträger der K 39 bei allen Baugenehmigungsverfahren zum Gewerbegebiet bzw. zum Mountainbike-Park zu beteiligen.

****

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 der Hansestadt Wipperfürth vom 02.11.2012

Teilanregung 1: Tiefbauabteilung

Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Teilanregung 2: Stadtentwässerung

Die Aufnahme der Anforderungen aus dem "Trennerlass" an die Niederschlagswasserverschmutzung in den GE-Gebieten in die textlichen Festsetzungen wird als unverhältnismäßig einschränkend für die gewerbliche Nutzung angesehen. Vielmehr sollte auf die auf den jeweiligen Grundstücken mögliche individuelle Behandlung des Niederschlagswassers, falls diese erforderlich wurden, abgezielt werden.

****

In dem Abstimmungstermin mit der Unteren Wasserbehörde am 30.10.2012 wurde dieser Sachverhalt erörtert. Die Ausführungen zu den Anforderungen an die Niederschlagswasserqualität werden aus den textlichen Festsetzungen herausgenommen und der Sachverhalt in der Begründung behandelt. Grundsätzlich ist der "Trennerlass" einzuhalten. Es wird auf die Einzelfalllösungen auf den jeweiligen Grundstücken im Bedarfsfall ausdrücklich hingewiesen.
→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 3: Bauaufsicht

Die Bauaufsicht weist darauf hin, dass ein Bedarf an zusätzlichen GI-Flächen im Stadtgebiet besteht. Darüber hinaus werden die Aussagen zu der Niederschlagswasserverunreinigung aus dem Trennerlass (geringer Fahrzeugverkehr, kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) als zu einschränkend angesehen.
Die Bauaufsicht weist ferner darauf hin, dass pro 250 m² Sportfläche ein Stellplatz erforderlich ist. Auf eine ausreichende Stellplatzausweisung für den Sportplatz wird hingewiesen.

****

Nach positiver Prüfung im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens können GI-Flächen im Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Es werden flächenbezogene Emissionskontingente für alle GE-/GI-Flächen festgesetzt, die den Schutz der angrenzenden Wohn- und Mischgebietsnutzung gewährleisten. Zusätzlich erfolgt in Abstimmung mit der Bauaufsicht eine Steuerung der sich ansiedelnden Betriebe über Negativfestsetzungen des Abstandserlasses 2007, um dem örtlichen städtebaulichen Charakter Rechnung zu tragen. Die Auflagen zu dem Fahrzeugverkehr und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend der Anregungen der Abteilung Stadtentwässerung aus den textlichen Festsetzungen in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.
Im Bereich des Sportplatzes wird die Anzahl von derzeit ca. 31 Stellplätzen auf maximal 38 Stellplätze erhöht, sodass auch für geringfügige Erweiterungen in der Zukunft ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen.
→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 6 des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 05.11.2012

Es bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es wird angeregt, die im Bereich der geplanten Mountainbike-Strecke liegenden Gehölzstrukturen als Waldflächen festzusetzen, da es sich nach Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz handelt. Bei weitgehender Schonung des bestehenden Ge-

hölzbestandes steht diese Festsetzung nicht der Nutzung als Mountainbike-Strecke entgegen. Gegen die Planung auf dem Grundstück der ehemaligen Entrindungs- und Sortieranlage bestehen keine Bedenken.

****

Da die Fläche für die geplante Mountainbike-Strecke nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, kann dieser Anregung nicht entsprochen werden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde

Es werden erhebliche Bedenken geltend gemacht in Bezug auf die öffentliche Grünfläche zwischen Gewerbegebiet und Sportplatz mit der Zweckbestimmung Mountainbike-Strecke. Es bestehen Bedenken, die bisherige Darstellung der Zweckbestimmung im FNP (Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) zu Gunsten der Zweckbestimmung Mountainbike-Strecke entfallen zu lassen. Die Bezirksregierung stellt den aus naturschutzfachlicher Sicht besonderen Wert der Fläche als Lebensraum, sowie gliederndes Element in der Landschaft und Pufferbereich zu den angrenzenden Schutzgebieten dar. Nach Ansicht der Bezirksregierung steht die geplante Nutzung Mountainbike-Strecke dem Schutzzweck und den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnung des Landschaftsschutzgebietes entgegen. Eine Teilaufhebung dieser Verordnung wird nicht in Aussicht gestellt.

****

Auf der ehemaligen Erddeponie haben sich in ca. 10-jähriger Entwicklung Gehölzstrukturen und Gras- und Krautfluren entwickelt. Diese Strukturen sollten bei der Anlage der Mountainbike-Strecke, bei der es sich um schmale, wassergebundene Wege handelt, berücksichtigt werden. Es war vorgesehen, die Streckenführung insbesondere nach der Erhaltung vorhandener Gehölzbestände zu richten. Auf Grund der relativ geringen Frequentierung und der relativ geringen Lärmentwicklung bei diesem Sport wurden die möglichen Konflikte hier bisher als deutlich geringer als von der Bezirksregierung dargestellt, eingeschätzt. Um den weiteren Fortgang des Bebauungsplanes nicht weiter mit dieser Konfliktbewältigung zu belasten, wird die Planung für diese Fläche fallen gelassen und der Geltungsbereich des BP Nr. 91 wird entsprechend geändert.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 8 bis 14

- Schreiben Nr. 8 des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 09.10.2012
- Schreiben Nr. 9 der IHK, Industrie und Handelskammer zu Köln, vom 02.11.2012
- Schreiben Nr. 10 der WSW, Wuppertaler Stadtwerke GmbH, vom 30.10.2012
- Schreiben Nr. 11 der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH vom 05.10.2012
- Schreiben Nr. 12 PLEDOC GmbH vom 08.10.2012
- Schreiben Nr. 13 der Landwirtschaftskammer NRW vom 31.10.2012
- Schreiben Nr. 14 der Stadt Halver vom 06.11.2012

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie bedürfen keiner Abwägung.

****

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die

abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

1.2 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Anwohner Niederklüppelberg vom 06.11.2012

Die Anlieger haben die Bedenken, dass bei Ausweisung eines Gewerbegebietes in Niederklüppelberg zuliefernde LKW's die K 39 blockieren könnten. Dies sei in früheren Zeiten der Entrindungsanlage der Fall gewesen. Die LKW's hätten zum Teil die K 39 und die Gemeindestraße westlich als Parkplatz genutzt. Hierdurch sei es zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr gekommen. Ein Befahren der Gemeindestraße sei teilweise nicht möglich gewesen. Zudem wird eine Gefahr für die Schulkinder der Wipperschule befürchtet.

****

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. VEP 7 wurde die Verkehrssituation in der Ortslage Niederklüppelberg dahingehend verbessert, dass eine Verbreiterung der Fahrbahn der K 39 durchgeführt wurde, ein verkehrsgerechter Ausbau der Einmündung der Gemeindestraße auf die K 39 und die Anlage eines Fußweges an der Fahrbahnseite Richtung Norden erfolgte. Es liegt somit eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung der Ortslage Niederklüppelberg an das Straßennetz über die K 39 in Richtung Ohl und Dohrgaul vor. Die vorhandene Einmündung des geplanten Gewerbegebietes auf die K 39 wurde im Zuge des BP Nr. VEP 7 genehmigt und gebaut und wird für die nun vorgesehene Erschließung genutzt. Sie ist für LKW-Verkehr ausreichend dimensioniert. Die Erschließung im Gewerbegebiet ist so geplant, dass anliefernde LKW zügig zu den jeweiligen Grundstücken gelangen können. Wartezeiten, das heißt Standzeiten der LKW im Bereich der Erschließungsstraßen bzw. ein Rückstau bis auf die K 39 können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Vielmehr werden anliefernde LKW auf die Grundstücke im Gewerbegebiet fahren, die entsprechende Wendemöglichkeiten und Rangierflächen bereitzustellen haben. Die Gefahrensituation eines Rückstaus auf die K 39 wird vom Oberbergischen Kreis eben so wenig gesehen. Von dem geplanten Gewerbegebiet gehen keine zusätzlichen Belastungen der westlich gelegenen Gemeindestraße aus, da diese für LKW-Verkehr von und nach Klaswipper nicht befahrbar ist. Eine Andienung wird demnach aus Richtung Ohl oder Dohrgaul erfolgen. Für die fußläufige Verbindung zwischen Niederklüppelberg und der Ortslage Ohl wurde seinerzeit ein Fußweg mit Hochbord gebaut. Dieser ist im Kurvenbereich nach Ohl sowie zum Böschungsbereich Richtung Gewerbegebiet mit Schutzplanken gesichert. Es besteht somit eine gesicherte Wegeverbindung, sodass eine erhöhte Gefährdung von Schulkindern hier nicht gesehen werden kann.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

****

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Zustimmung zum Entwurf

Dem vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 - Gewerbegebiet Niederklüppelberg mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Schroer, Planungsbüro Schumacher, Wiehl, erläutert die Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen und die daraus resultierende Änderung des Geltungsbereiches. Sie beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder zu Bodenqualität, Lärmentwicklung/Immissionen sowie GE/GI-Flächenausweisung.

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Bebauungsplan Nr. 48.3 a Egener Straße, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühz. Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentl. Entwurfsauslegung
3. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2012/920

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 16.07. bis 17.08.2012, die formelle Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 16.07. bis 21.08.2012. Die am 12.09.2012 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.4 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden)

<u>Schreiben Nr. 1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 Luftverkehr vom 31.08.2012</u>

Das Plangebiet liegt im An-/ Abflugverkehr des Sonderlandeplatzes Wipperfürth-

Neye, beginnend ca. 400 m östlich der Schwelle Piste 29.
Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 48.3 Egener Straße, AZ: 26.01.01.06 EDKN/09 vom 19.01.2010 verwiesen.

****

Das in der Stellungnahme vom 19.01.2012 angesprochene Gutachten der Firma ACCON GmbH vom 06.06.2006 untersucht und bewertet die bestehende, derzeit relevante Situation. Das Schalltechnische Gutachten des Büro Graner + Partner vom 08.09.2008 bezieht sich auf dieses vorgenannte Gutachten und prognostiziert die Lärmsituation nach der beantragten, aber noch nicht genehmigten Verlängerung der vorhandenen Start- und Landebahn und die damit verbundene Verlagerung des Startplatzes in den vom Plangebiet abgewandten Teil des Sonderlandeplatzes. Dann sind Überschreitungen des Orientierungswertes von 55 dB(A) nicht mehr zu erwarten.
Die derzeit noch mögliche Überschreitung des Orientierungswertes um 0,5 dB(A) an bestimmten Wochentagen bzw. am Wochenende führt laut der Stellungnahme des Gutachters vom 14.01.2009 (siehe Anlage 7) zu einer geänderten Einstufung der Lärmpegelbereiche im Plangebiet, die ursprünglich nur auf Grund der Verkehrslärmvorbelastung vorgenommen wurde. Demnach sind die bisher dem Lärmpegelbereich I zugeordneten Flächen mit Schutzwirkung vor Außenlärmeinwirkungen bis zu 55 dB(A) unter Berücksichtigung der Fluglärmvorbelastung zukünftig dem Lärmpegelbereich II zuzurechnen.
Das erforderliche Bauschalldämmmaß beträgt im Lärmpegelbereich II 30 dB(A). Dieser Wert ist – wie im Lärmpegelbereich I auch - in der Regel bei standardmäßiger Bauausführung z.B. durch den Einbau von Wärmedämmfenstern und –verkleidungen erreicht. Änderungen für die Festsetzungen zum Immissionsschutz in den Festschreibungen dieses Bebauungsplanes entstehen daher daraus nicht. Erhebliche Konflikte durch Fluglärm sind bei standardmäßiger Bauausführung der geplanten Wohnhäuser nicht gegeben.
Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz wird ergänzt: nicht nur Verkehrslärm, sondern auch Fluglärm führt zum Erfordernis passiver Schallschutzmaßnahmen an den geplanten Gebäuden, sowohl an den zur Egener Straße als auch zum Landeplatz zugewandten Fassaden.
Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes Nr. 48.3a gelten unverändert fort. Damit bleiben auch die Textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz weiterhin bestehen.

→Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

<u>Schreiben 2 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, vom 17.10.2012</u>

Die Wuppertaler Stadtwerke bearbeiten die Angelegenheit für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39 – 41, 42281 Wuppertal, die unverändert für die Energie- und Wasserversorgung zuständig ist. Für die Energie & Wasser AG wird mitgeteilt, dass sich in dem Planbereich eine stillgelegte Trinkwassertransportleitung DN 800 St befindet, die in Kürze entfernt bzw. verdämmt wird.

Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Str. 39 – 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

****

→ Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 des Oberbergischen Kreises Gummersbach, vom 26.10.2012

Teilanregung 1: Aus Sicht des Kreistiefbauamtes
Wie bereits in den Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des BP. Nr. 48.3a hingewiesen wurde, besteht im geplanten Einmündungsbereich eine mit Zuschussmitteln gebaute Überquerungshilfe, die noch der Zweckbindung unterliegt. Dieser Knoten ist somit im Vorfeld im Detail mit dem Straßenbaulastträger der K 13 abzustimmen.

****

Der Anregung wird im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung Rechnung getragen.

→ Die Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant.

Teilanregung 2: Aus landschaftspflegerischer Sicht:
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Bezugnehmend auf die ökologische Bilanzierung im Rahmen der Planbegründung wird jedoch auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung des ermittelten Ausgleichs hingewiesen. Hiernach sind die Kommunen gehalten, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan durch rechtliche Sicherung Sorge dafür zu tragen, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.
Im Zusammenhang mit den Ankündigungen in Ziffer 5 der Begründung, wird auf die noch ausstehende Abstimmung zur verbindlichen Sicherung des planbezogenen Gesamtausgleichs hingewiesen.
Darüber hinaus wird erneut auf den immer noch ausstehenden Abgleich und Nachweis des zu erbringenden Gesamtausgleichs hingewiesen.

****

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der 1. Änderung erarbeitet und in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Anregung ist somit bereits berücksichtigt.

→ Der Anregung ist bereits Rechnung getragen.

Teilanregung 3: Aus artenschutzrechtlicher Sicht:
Es wird auf die Stellungnahme vom 28.04.2011 im Rahmen der Aufstellung des BP. Nr. 48.3a verwiesen. Diese Stellungnahme hat auch im Rahmen der 1. Änderung dieses Bauleitplanes unverändert Gültigkeit.

Stellungnahme vom 28.04.2011:
Die Artenschutzprüfung ist nicht vollständig und kann nur unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise akzeptiert werden. Gemäß Empfehlung des Fachgutachters ist vor Entnahme älterer Bäume eine Überprüfung auf Fledermausbesatz erforderlich. Dies gilt auch für das leerstehende Wohnhaus. Die Überprüfung muss durch fachkundiges Personal erfolgen (Fledermausexperte) Sollten dabei planungsrelevante Arten festgestellt werden, ist eine Ergänzung der Artenschutzprüfung mit vertiefender Art-für-Art-Betrachtung unabdingbar. Im Interesse einer zügigen Abwicklung des weiteren Planverfahrens wird um kurzfristige Abstimmung der notwenigen Maßnahme zur Ergänzung der Artenschutzprüfung gebeten.

****

Die Belange des Artenschutzes sind in der vorliegenden Bauleitplanung durch Übernahme folgender Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausreichend berücksichtigt, welche auch für die 1. Änderung weiterhin ihre Gültigkeit hat: „Vor der Beseitigung von Gebäuden oder älteren Gehölzen ist ein Fledermaus-Check vorzunehmen. Da Gehölze nur im Winterhalbjahr entnommen werden dürfen, muss der Check in der Aktivitätsphase davor (Ende März bis Ende September) durchgeführt werden. Die Ergänzungsuntersuchungen sind rechtzeitig zu konzipieren und der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen." Da gem. Festsetzung die Untersuchung rechtzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist, können in diesem Zuge auch die Einzelheiten, wie z.B. fachkundiges Personal besprochen werden. Eine Ergänzung der Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht erforderlich.

→ Die Anregung zum Artenschutz ist bereits ausreichend berücksichtigt. Die Planfassung wird beibehalten.

Teilanregung 4: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Bezüglich der geplanten Wohnnutzung wird jedoch vorsorglich und ausdrücklich auf den 4-ten Spiegelstrich in Kapitel C. "Kennzeichnungen zu Altlastverdachtsflächen" der textlichen Festsetzungen des BP. Nr. 48.3a hingewiesen, wonach nutzungsbezogene Nachweise für den Verbleib von anthropogenen Anschüttungen zu erbringen sind.

****

Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes Nr. 48.3a gelten unverändert fort. Damit bleibt auch das Kapitel C. "Kennzeichnungen zu Altlastverdachtsflächen" und der zu erbringende nutzungsbezogene Nachweise für den Verbleib von anthropogenen Anschüttungen weiterhin gültig.

→Der Hinweis ist bereits berücksichtigt.

Schreiben Nr. 9 der Telekom Deutschland GmbH, vom 07.11.2012

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Es wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.
Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauent-

scheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

****

→ Die Anregungen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, werden jedoch von der Stadt Wipperfürth zur Kenntnis genommen und in der späteren Ausführungsplanung beachtet.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 3 des Regionalforstamtes Bergisches Land vom 19.10.2012
- Schreiben Nr. 4 der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.10.2012
- Schreiben Nr. 5 der Stadtverwaltung Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.11.2012
- Schreiben Nr. 6 der Industrie- und Handelskammer zu Köln, vom 25.10.2012
- Schreiben Nr. 7 der Bergische Energie- und Wasser GmbH, vom 24.10.2012

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48.3 a Egener Straße bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.8.1 Verkehrsführung Siebenborn-West; Antrag der Ratsherren Frank Mederlet und Achim Gottlebe/SPD-Fraktion vom 04.11.2012
Vorlage: A/2012/121

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich B-Plan Nr. 59.2, Siebenborn-West, Teil 2 im Rahmen der Verkehrsführung

1. zu prüfen, mit welchen Mitteln der inzwischen erheblich angestiegene Durchgangsverkehr insbesondere auf der Gerber-/Gildenstraße aus diesem Wohnquartier wieder verdrängt werden kann;
2. hier die Maßnahmen zu benennen, die bei größter Effizienz am kostengünstigsten sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Berichterstattung zur demografischen Entwicklung -Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2012/119

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.9.2 Regionale 2010: mündlicher Bericht

Herr Barthel berichtet über die einzelnen Projekte:

<u>Natur- und Kulturlandschaftsraumentwicklung in einem Teilbereich der oberen Wupper</u>

Mit den Bauarbeiten wurde inzwischen begonnen. Der Beginn war vom bisherigen Nutzer der Hallen abhängig.
Anstelle eines Gebäudes soll ein Waggon aufgestellt werden, um an das Flüchtlingslager Wipperfürth zu erinnern.

Förderantrag Klosterberg

Der Förderantrag wurde Ende Oktober bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Der Bescheid ist abzuwarten. Der Förderantrag läuft unter *Wasserquintett, Sanierungsgebiet Wupper-Innenstadt, Teilbereich Ohler Wiesen, 4. Bauabschnitt – Klosterberg.*

Basisstation
Nach der offiziellen Eröffnung können nun die erforderlichen Restarbeiten durchgeführt werden.

Die Sportnutzung wurde inzwischen aufgenommen. Zur Zeit werden die Bäume gepflanzt und der Mehrzweckplatz hergerichtet. Auch der Spielplatz ist inzwischen mit Spielgeräten ausgestattet. Die Einweihung des Spielplatzes kann planmäßig im kommenden Frühjahr stattfinden.

Beschilderung der Bahntrasse

Die Maßnahme wird bis Ende des Jahres abgeschlossen.

Bahntrasse / Tunnel Marienheide

Die Beleuchtung im Tunnel Marienheide-Gogarten wird voraussichtlich im Januar 2013 installiert. Außerdem steht noch die Sanierung der Stützwand an. Die Kosten dafür werden vom Landesbetrieb Straßen NRW übernommen.
Derzeit werden in Abstimmung mit dem Statiker die technischen Lösungen sondiert, bevor die Ausschreibung erfolgen kann.

Aus diesem Grunde kann der Radweg voraussichtlich Mitte nächsten Jahres freigegeben werden.

1.9.3 Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle
Sachstandsbericht
Vorlage: M/2012/111

Die schriftliche Mitteilung und die ergänzenden Ausführungen der Verwaltung, insbesondere zur Trinkwasserproblematik, werden zur Kenntnis genommen.

Ratsherr Scherkenbach, CDU-Fraktion, bittet die Verwaltung, auf die BEW einzuwirken, dass es den Pächtern möglich gemacht wird, die Tiefbauarbeiten für die Trinkwasserleitung (teilweise) in Eigenleistung erbringen zu können.

1.9.4 Mitteilung der Unteren Denkmalbehörde
Eintragung in die Denkmalliste: Trafoturm in Ahe
Vorlage: M/2012/112

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.9.5 Städtische Bäume: Eschen an der Grünanlage Ellers Ecke
Vorlage: M/2012/113

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.9.6 Radwegeverbindung Wipperfürth - Lindlar
Vorlage: M/2012/114

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.9.7 Klimaschutzkonzept - mündlicher Bericht

Frau Rahlf, Fa. KoRiS, Hannover, stellt zunächst Ihr Büro, dessen Referenzen und anschließend anhand einer Powerpoint-Präsentation das Vorgehen für die Erstellung eines Integrativen Klimaschutzkonzeptes vor.

Auf Nachfragen der Ratsherren Bongen und Scherkenbach erklärt Frau Rahlf, dass ihr Büro das Integrative Klimaschutzkonzept in einem Zeitraum von ca. 12 Monate erstellen kann. Während dieses Zeitraums sei seitens der Stadt ein Mitarbeiter als Ansprechpartner und Begleiter des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.
Nach Fertigstellung des Integrativen Klimaschutzkonzeptes sollten die angestoßenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei ist der Träger nicht unbedingt die Stadtverwaltung. Im Idealfall sollte dann die Stelle eines Klimaschutzmanagers geschaffen werden. Ein Klimaschutzmanager kann für einen Zeitraum von 2-3 Jahren zu 95% vom Bundesministerium gefördert werden und die Maßnahmen federführend begleiten.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

1.9.8 Fortschreibung Einzelhandelskonzept
Vorlage: M/2012/115

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.10 Verschiedenes

Hermann-Josef Bongen - Vorsitzender -	Karin Leiter - Schriftführer -